



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 7/2006

Dresden, den 30. Juni 2006

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

01. 06. 2006	Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen	146
01. 06. 2006	Gesetz über die Durchführung eines Mammographie-Screenings und anderer Früherkennungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Früherkennungsdurchführungsgesetz – SächsFrühErDurchfG)	150
01. 06. 2006	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes	151
22. 06. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZulKraftStVO)	152
19. 06. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur landesrechtlichen Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes	152
02. 06. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz (StrZuVO)	160
07. 06. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (Zulassungsbeschränkungsverordnung pädagogischer Vorbereitungsdienst – ZuBeschrPädVdVO) und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	161
23. 05. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Benutzungsgebühren des Sächsischen Staatsarchivs (Sächsische Archivgebührenverordnung – SächsArchivGebVO)	163
15. 06. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Landesfeuerwehrschule (Sächsische Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung – SächsAuFGebVO)	166
09. 05. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeibeamten	169
13. 06. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO)	169
30. 05. 2006	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“	180
21. 06. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Ermittlung der Nettobelastung der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	185
16. 06. 2006	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Sächsischen Meldegesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung	186

Gesetz

zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes

Vom 1. Juni 2006

Der Sächsische Landtag hat am 12. Mai 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

§ 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.“
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.“
3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), wird wie folgt geändert:

1. § 161 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

2. § 165a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Auf Ortsvorsteher finden die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 161 Nr. 2 Anwendung.“
3. In § 166 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „§ 161 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ jeweils durch die Angabe „§ 161 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 1. Juni 2006

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de